

Satzung über die Umlage der Kosten der Kreisleitstelle und der Trägerkosten für den Rettungsdienst des Kreises Unna vom 01.01.2026

Aufgrund § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646/ SGV NRW 2021) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 6, 7, 8 und 14 Abs. 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen für das Land Nordrhein-Westfalen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NRW. S. 458) in der zurzeit geltenden Fassung sowie § 4 Abs. 4 und § 28 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV. NRW. S. 886) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Unna in seiner Sitzung am 18.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Einrichtungen

- (1) Nach § 6 Abs. 1 RettG NRW ist der Kreis Unna als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransportes sicherzustellen.
- (2) In der Funktion als Träger des Rettungsdienstes unterhält der Kreis Unna nach § 7 Abs. 1 RettG eine einheitliche Leitstelle (Kreisleitstelle), die mit der Leitstelle für den Feuerschutz nach § 28 Abs. 1 BHKG zusammengefasst ist.
- (3) Die Ausgestaltung der Kreisleitstelle ist im Rettungsdienstbedarfsplan in der jeweils aktuellen Fassung ausführlich dargestellt.

§ 2

Kostenaufteilung

- (1) Kosten der Kreisleitstelle sowie der Trägerkosten für den Rettungsdienst sind alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen im Zeitraum eines Jahres entstehenden Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie kalkulatorische Kosten.
- (2) Die Kosten der Kreisleitstelle und die Trägerkosten werden entsprechend der Festlegungen im Bedarfsplan auf die Aufgabenbereiche „Notfallrettung“ mit 60 % sowie „Brand- und Katastrophenschutz“ mit 40 % aufgeteilt.
- (3) Der auf den Rettungsdienst entfallende Anteil der Kosten der Kreisleitstelle wird im Verhältnis der Rettungsmittelvorhaltung gemäß des geltenden Rettungsdienstbedarfsplans der einzelnen Rettungswachenträger auf die Träger der Rettungswachen im Kreis Unna umgelegt. Gleiches gilt für die Trägerkosten.

§ 3

Kostenfestsetzung

- (1) Der Kreis Unna setzt die von den Trägern der Rettungswachen zu zahlende Umlage für die Kreisleitstelle und die Trägerkosten vorläufig durch Kostenbescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). Die Vorauszahlungen werden in Höhe von jeweils $\frac{1}{4}$ zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungsjahres wird der tatsächliche Umlagebedarf für das vergangene Abrechnungsjahr durch endgültigen Kostenbescheid festgesetzt. Der Kostenbescheid ergeht bis zum 30.06. Dieser ist auch Grundlage der vorläufigen Festsetzung der Umlage für das Folgejahr.
- (3) Sich im Rahmen der endgültigen Kostenfestsetzung ergebende Überschüsse oder Fehlbeträge werden in die vorläufige Kostenfestsetzung für das Folgejahr vorgetragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft. Die Satzung des Kreises Unna über die Erhebung von Gebühren für die Leitstelle vom 06.06.1991 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.